

Satzung

des Heimat- und Geschichtsvereins Lohmar e.V.
vom 27. Oktober 1976
in der geänderten Fassung vom 27. Mai 1994

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Heimat- und Geschichtsverein Lohmar e.V.

Sitz des Vereins ist Lohmar-Ort.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) Pflege der Heimatliebe, der Kunst, der Geschichts- und Heimatkunde durch Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Ausstellungen, Wettbewerbe, Vorträge und Wanderungen. Die Erhaltung der Volksbräuche und Volkssitten, der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst, Bildung und Förderung kulturell tätiger Gruppen sowie heimatkundlicher Arbeitsgemeinschaften für das Sammeln und Erforschen heimatgeschichtlicher Monumente und Dokumente sowie die Herausgabe entsprechender Dokumentationen.
 - b) Schutz und Pflege der heimischen Natur als der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen und als ein Teil seiner heimatlichen Identität. Insbesondere ist dies die Erhaltung natürlicher Lebensräume, Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Pflege und Neuanlage naturnaher Landschaftselemente, planerische Anregungen und Information und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.
 - c) Pflege enger Kontakte zur Förderung des allgemeinen Heimatgedankens mit der Bürgerschaft, insbesondere der Jugend und der älteren Menschen, mit der Ratsvertretung, der Stadtverwaltung, den Ortsvereinen, den Kirchen und Schulen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 51 ff Abgabeordnung).
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Verein kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand vor Beginn des neuen Rechnungsjahres schriftlich angezeigt werden muss. Erfolgt der Austritt nach dem 1. 4. eines Rechnungsjahres, so bleibt das Mitglied verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
3. Wer den Zwecken und Grundsätzen des Vereins gröblich zuwider handelt oder trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr mit dem Beitrag rückständig ist, die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages nicht beantragt oder nicht erhalten hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf andere Vermögensteile.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und angehalten, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. 4. eines jeden Jahres von jedem Mitglied zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - a) Gehören mehrere Mitglieder einer Familie, die alle im gleichen Haushalt wohnen, dem Verein an, so ist nur ein Mitglied voll beitragspflichtig. Minderjährige Kinder eines Vollbeitragspflichtigen bleiben beitragsfrei.
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Rentner zahlen nur die Hälfte des Beitrages.
 - c) Der Vorstand kann auf besonderen Antrag einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag stunden oder erlassen.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden. Spenden und sonstige Zuwendungen für die in § 2 aufgeführten Zwecke müssen ausschließlich diesen zugeführt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
2. Der Vorstand
3. Die Bereiche bzw. Arbeitskreise

§ 8

Leitung des Vereins

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht gemäß § 10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Auf begründeten schriftlichen Antrag von 25 Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes findet spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Anträge zu der Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich und begründet beim Geschäftsführer einzureichen.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Vereinstätigkeit und vorliegende Anträge,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Ferner sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) die Ernennung des Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder,
 - b) die Entscheidung über die Berufung nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder,
 - c) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen ist.
4. Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden nur auf ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Kassenführer
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Pressewart und bis zu acht Beisitzern.Für den Geschäftsführer, Kassenführer und Schriftführer sind Stellvertreter zu wählen.
Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) beide Stellvertreter
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kassenführer bzw. Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
4. Abstimmungen des Vorstandes werden nur auf ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

§ 13

Bereiche bzw. Arbeitskreise

Der im § 2 der Satzung aufgeführte Zweck soll durch die ständige Einrichtung von Bereichen gefördert werden. Diese sind:

- A) Heimatpflege und Naturschutz
- B) Heimatgeschichte Archive – Forschung – Veröffentlichungen
- C) Kulturelle Veranstaltungen, Kunst- und Brauchtumsförderung

In der Regel leitet ein Mitglied des Vorstandes den jeweiligen Bereich. Im Sonderfall wählt die Mitgliederversammlung den Bereichsleiter. Arbeitsweise und -umfang sowie die Stellvertreter- und Protokollführerfrage regeln die Mitglieder des Bereiches selbst im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende und Geschäftsführer sind geborene Mitglieder der Bereiche.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins (§ 12) angehören. Die Prüfer sind zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

15

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der betreffenden Sitzung oder Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Vorsitzender

Geschäftsführer